

**Treffen der Schwerpunktgruppe 3 zur Revision der
Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"**

RECHT AUF INFORMATION UND RECHT AUF KURZBERICHTERSTATTUNG

23. November 2004

**Albert Borschette Conference Centre (CCAB) – Raum 4C
Rue Froissart 36, 1040 Brüssel**

Vorläufige Tagesordnung

14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Einführung

2. Diskussion

2.1. Kurzberichterstattung

- Kurzberichterstattung über Ereignisse, die Gegenstand ausschließlicher Übertragungsrechte sind

Ausnahmen der Richtlinie 2001/29/EG

- Kurzberichterstattung über Ereignisse, die nicht Gegenstand ausschließlicher Übertragungsrechte sind

Notwendige Begrenzung der Kurzberichterstattung

- Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen

2.2. Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Artikel 3a der Fernsehrichtlinie)

- Zweckmäßigkeit einer Kommissionsentscheidung (Artikel 3a Absatz 2)

3. Verschiedenes